



2025-0.205.146-2-A

Bescheid

I. Spruch

- Über Antrag der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH (FN 587321h) wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 75/2024, die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 18.09.2024, KOA 1.315/24-001, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „SCHOENBERG NOE (Mobilfunkmast) 94,0 MHz“ dahingehend geändert, dass die beantragte Frequenzänderung auf 94,2 MHz nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes (Beilage 1) bewilligt wird. Der Name der Übertragungskapazität lautet infolgedessen nunmehr „SCHOENBERG NOE (Mobilfunkmast) 94,2 MHz“.

Das technische Anlageblatt (Beilage 1) bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

- Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 08.03.2025, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 13.03.2025 eingelangt, beantragte die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH betreffend die Funkstelle „SCHOENBERG NOE (Mobilfunkmast) 94,0 MHz“ eine Änderung der Sendefrequenz auf 94,2 MHz gemäß dem Antrag beiliegenden technischen Anlageblatt. Grund dafür seien erhebliche Störungen durch Überlappungen mit dem Gleichkanalsender „GFOEHL 2 (Kühberg BOS) 94,0 MHz“, insbesondere in der Region um Horn und entlang der Bundesstraße B4.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0



Am 27.03.2025 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der technischen Prüfung des Antrags.

Am 05.06.2025 übermittelte der technische Amtssachverständige der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH (FN 587321h) ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.09.2024, KOA 1.315/24-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 30.04.2025, 2024-0.794.124-5-A, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Niederösterreichischer Zentralraum“. Im Rahmen dieser Zulassung wurde ihr u.a. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „SCHOENBERG NOE (Mobilfunkmast) 94,0 MHz“ erteilt.

Die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH beantragt betreffend die Funkanlage „SCHOENBERG NOE (Mobilfunkmast) 94,0 MHz“ nunmehr eine Änderung der Sendefrequenz auf 94,2 MHz.

Die technische Prüfung des Antrags durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist und ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden kann. Für die beantragte Funkanlage „SCHOENBERG NOE (Mobilfunkmast) 94,2 MHz“ wurde ein internationales Befragungsverfahren durchgeföhrert und positiv abgeschlossen. Es sind keine relevanten Störwirkungen auf bestehende in- oder ausländische Übertragungskapazitäten zu erwarten.

Die beantragte Übertragungskapazität versorgt ca. 4.400 Einwohner mit der notwendigen Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB μ V/m. Aufgrund der beantragten Änderungen zeigt sich eine Reduktion der gegenseitigen Störbeeinflussung mit der Übertragungskapazität „GFOEHL 2 (Kühberg BOS) 94,0 MHz“. Die Verbesserung der technischen Reichweite, bezogen auf das gesamte Versorgungsgebiet, entspricht laut Berechnung etwa 6.000 Einwohnern. Rechnerisch ergibt sich für das resultierende Gesamtversorgungsgebiet nach der beantragten Änderung somit eine technische Reichweite von ca. 280.000 Einwohnern. Die Erhöhung des gesamten Versorgungsvermögens um ca. 6.000 Einwohner ergibt sich aus einer Verbesserung der Versorgungssituation der beantragten Übertragungskapazität „SCHOENBERG NOE (Mobilfunkmast) 94,2 MHz“ in Höhe von ca. 2.000 Einwohnern, sowie aus einer Verbesserung der Versorgungssituation für die Übertragungskapazität „GFOEHL 2 (Kühberg BOS) 94,0 MHz“ in Höhe von ca. 4.000 Einwohnern, jeweils aufgrund der Reduktion der gegenseitigen Störwirkung.

3. Beweiswürdigung

Die Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin, den zitierten Akten der KommAustria sowie dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 05.06.2025 (samt Ergänzung vom 24.06.2025).



4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 1 bis 3 sowie Abs. 5 TKG 2021 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die nähere technische Prüfung hat ergeben, dass die beantragte Änderung fernmeldetechnisch realisierbar ist.

Durch die beantragte Änderung des Antennendiagramms kommt es zu keiner maßgeblichen Änderung der geographischen Ausbreitung des Versorgungsgebietes.

Es ist von keinen Störauswirkungen auf in- oder ausländische Hörfunksender auszugehen. Es kann daher ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

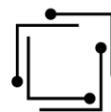
Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde im Hinblick auf das laufende Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.



Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.205.146-2-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 02.07.2025

Kommunikationsbehörde Austria

MMag. Martin Stelzl
(Mitglied)

Beilage:

Technisches Anlageblatt, Beilage 1

1	Name der Funkstelle		SCHOENBERG NOE																							
2	Standortbezeichnung		Mobilfunkmast																							
3	Lizenzinhaber		Stadtradio Regional Hörfunk GmbH																							
4	Senderbetreiber		Stadtradio Regional Hörfunk GmbH																							
5	Sendefrequenz in MHz		94,20																							
6	Programmname		Stadtradio Krems																							
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		015E40 26	48N32 27	WGS84																					
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m		347																							
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		10,0																							
10	Senderausgangsleistung in dBW		12,3																							
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)		17,0																							
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D																							
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		0,0																							
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		30,0																							
15	Polarisation		V																							
Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)																										
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th><th>0</th><th>10</th><th>20</th><th>30</th><th>40</th><th>50</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>V</td><td>17,0</td><td>17,0</td><td>17,0</td><td>16,9</td><td>16,8</td><td>16,4</td></tr> </tbody> </table>						Grad	0	10	20	30	40	50	H							V	17,0	17,0	17,0	16,9	16,8	16,4
Grad	0	10	20	30	40	50																				
H																										
V	17,0	17,0	17,0	16,9	16,8	16,4																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th><th>60</th><th>70</th><th>80</th><th>90</th><th>100</th><th>110</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>V</td><td>15,7</td><td>14,6</td><td>13,5</td><td>12,4</td><td>10,5</td><td>8,7</td></tr> </tbody> </table>						Grad	60	70	80	90	100	110	H							V	15,7	14,6	13,5	12,4	10,5	8,7
Grad	60	70	80	90	100	110																				
H																										
V	15,7	14,6	13,5	12,4	10,5	8,7																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th><th>120</th><th>130</th><th>140</th><th>150</th><th>160</th><th>170</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>V</td><td>7,5</td><td>6,5</td><td>5,5</td><td>4,5</td><td>3,8</td><td>3,5</td></tr> </tbody> </table>						Grad	120	130	140	150	160	170	H							V	7,5	6,5	5,5	4,5	3,8	3,5
Grad	120	130	140	150	160	170																				
H																										
V	7,5	6,5	5,5	4,5	3,8	3,5																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th><th>180</th><th>190</th><th>200</th><th>210</th><th>220</th><th>230</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>V</td><td>3,5</td><td>3,5</td><td>3,5</td><td>3,5</td><td>3,8</td><td>4,5</td></tr> </tbody> </table>						Grad	180	190	200	210	220	230	H							V	3,5	3,5	3,5	3,5	3,8	4,5
Grad	180	190	200	210	220	230																				
H																										
V	3,5	3,5	3,5	3,5	3,8	4,5																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th><th>240</th><th>250</th><th>260</th><th>270</th><th>280</th><th>290</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>V</td><td>5,5</td><td>6,5</td><td>7,5</td><td>8,7</td><td>10,5</td><td>12,4</td></tr> </tbody> </table>						Grad	240	250	260	270	280	290	H							V	5,5	6,5	7,5	8,7	10,5	12,4
Grad	240	250	260	270	280	290																				
H																										
V	5,5	6,5	7,5	8,7	10,5	12,4																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th><th>300</th><th>310</th><th>320</th><th>330</th><th>340</th><th>350</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>V</td><td>13,5</td><td>14,6</td><td>15,7</td><td>16,4</td><td>16,8</td><td>16,9</td></tr> </tbody> </table>						Grad	300	310	320	330	340	350	H							V	13,5	14,6	15,7	16,4	16,8	16,9
Grad	300	310	320	330	340	350																				
H																										
V	13,5	14,6	15,7	16,4	16,8	16,9																				
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.																									
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D		Land	Bereich	Programm																					
			A hex	6 hex	42 hex																					
			hex	hex	hex																					
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1																							
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2																							
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5																							
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106																							
20	Art der Programmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)		FEUERSBRUNN 100,4 MHz																							
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		Ja																							
22	Bemerkungen																									

Anzahl der Einträge: 1